



SATZUNG

der Schützengilde

Betzingen 1956 e.V.

Wiedergründung im Jahre 1956

**Satzung der Schützengilde Betzingen 1956 e.V.
vom 31. Juli 2021**

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein hat den Namen

„Schützengilde Betzingen 1956 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Reutlingen-Betzingen.

Er ist in das Vereinsregister Reutlingen eingetragen.

- (2) Der Verein besitzt die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund und im Fachverband Württembergischer Schützenverband und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Schießsports, insbesondere des Scheibenschießens im Sinne der Satzung und den Richtlinien des Württembergischen Schützenverbandes. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu. Sie geben sich eine eigene Ordnung, die der Zustimmung durch den Ausschuss bedarf.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gliederung

Für jede im Verein betriebene (andere) Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- den ordentlichen Mitgliedern,
- den fördernden Mitgliedern,
- den Ehrenmitgliedern.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§ 9 Abs. 1). Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand (§ 9 Abs. 1), die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

- (4) Wer zur Aufnahme vorgeschlagen ist, darf bis zur etwa ablehnenden Entscheidung des Vorstands (§ 9 Abs. 1) an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere auch am Übungsschießen teilnehmen. Er ist insoweit der Sportordnung sowie den Anordnungen der Organe und den

Beauftragten des Vereins unterworfen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (§ 9 Abs. 1).

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Ein Mitglied kann ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Das in den Verein eingetretene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Höhe des Beitrages und die Höhe der Aufnahmegebühr sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Ausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand für den Bereich Verwaltung,
 - dem Vorstand für den Bereich Sport,
 - dem Vorstand für den Bereich Gebäude und Anlagen, *jeder von ihnen trägt den Titel „Oberschützenmeister“*
 - dem Kassier Schießbetrieb,
 -
 - dem Kassier Wirtschaftsbetrieb,
 - dem Sportleiter (Schützenmeister),
 - dem Jugendleiter (Jugendschützenmeister),
 - dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorstand für den Bereich Verwaltung oder im Falle seiner Verhinderung einer der beiden anderen Bereichsvorstände. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Vorstand Verwaltung,
 - der Vorstand Sport,

- der Vorstand Gebäude und Anlagen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorstehend genannten drei Bereichsvorstände gemeinsam vertreten.

- (4) Der Vorstand sowie die Ausschussmitglieder (§ 10) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, mit Ausnahme der Jugendleiter. Sie werden von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Kann in einem Geschäftsjahr keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, führen der Vorstand sowie die Ausschussmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Neuwahl weiter.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden, turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung, kommissarisch zu berufen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10

Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 - dem Vorstand für den Bereich Verwaltung,
 - dem Vorstand für den Bereich Sport,
 - dem Vorstand für den Bereich Gebäude und Anlagen,
 - dem Kassier Schießbetrieb,
 - dem Kassier Wirtschaftsbetrieb,
 - dem Sportleiter und Stellvertreter,
 - dem Jugendleiter und Stellvertreter,
 - dem Schriftführer und Stellvertreter,
 - dem Pressewart und Stellvertreter,
 - einem Beisitzer,
 - und weiteren Mitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Ausschuss führt der Vorstand für den Bereich Verwaltung oder im Falle seiner Verhinderung einer der beiden anderen Bereichsvorstände. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands (§ 9),
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer (§ 17),
- Wahl und Entlastung des Vorstands (§ 9),
- Wahl der Ausschussmitglieder (§ 9),
- Wahl der Kassenprüfer (§ 17),
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit (§ 7),
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen (§§ 5, 6),
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 16),
- Beschlussfassung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung (§ 3),
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins (§ 19).

§ 13

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang der Tagesordnung im Vereinslokal (Schützenhaus). Zwischen dem Tag des Aushangs und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften (Paragrafen) schlagwortartig mitgeteilt werden.

§ 14

Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand für den Bereich Verwaltung, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden anderen Bereichsvorstände (§ 9) geleitet. Ist keiner der Bereichsvorstände anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder im Verein erforderlich.

- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht, auch die gesetzlichen Vertreter können kein Stimmrecht ausüben.
- (3) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben,

können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 17

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassiere für den Schieß- und Wirtschaftsbetrieb.

§ 18

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportanlagen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es einer Ankündigung der geplanten Vereinsauflösung in der Tagesordnung. Der Beschluss der Auflösung bedarf zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Ist diese Voraussetzung bezüglich der Auflösung nicht erfüllt, so findet die Abstimmung über die Auflösung in einer binnen vier Wochen erneut einzuberufenen Mitgliederversammlung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Reutlingen-Betzingen, den 31. Juli 2021

- (3) Das Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt oder im Falle der Fusion mit einem anderen Sportverein auf den hierdurch entstehenden neuen Verein zur ausschließlichen Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Änderung des bisherigen Vereinszweckes.

Klaus-Michael Tront
Oberschützenmeister
Bereich Verwaltung

Willi Schönthaler
Oberschützenmeister
Bereich Sport

Sebastian Berenz
Oberschützenmeister
Bereich Gebäude und
Anlagen

§ 20

Haftpflicht

Für die aus dem Kultur- und Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Vereinsanlagen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 21

Den Mitgliedern des Vereins ist es gestattet, Gäste einzuführen. Bei einem der ersten Besuche ist der Gast einem Vorstandsmitglied vorzustellen.

§ 22

Die Satzung ist jedem Mitglied in gedruckter oder elektronischer Form zugänglich zu machen.
Die Satzung ist ferner im Schützenmeisterzimmer zur Einsicht auszulegen.

§ 23

Die Einhaltung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. Juli 2021 beschlossen worden.

Die Anmeldung an das Amtsgericht - Registergericht - erfolgt durch den Vorstand.

**Jugendordnung der Schützengilde Betzingen 1956 e.V.
vom 27. März 1993**

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen bilden die Vereinsjugend der Schützengilde Betzingen 1956 e.V.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der schießsportlichen und überfachlichen Jugendarbeit aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3

Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Zur Jugendvollversammlung ist mindestens 14 Tage vorher durch Aushang im Schützenhaus einzuladen. Sie soll zeitlich vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins stattfinden. Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Mitarbeitern der Jugend mündlich gestellt werden.

§ 4

Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus:

- dem oder der Jugendleiter/in,
- dem oder der Jugendsprecher/in,
- weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt und von der Hauptversammlung des Gesamtvereins bestätigt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Jugendsprecherin bzw. Jugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der oder die Jugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder Sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5

Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Finanzielle Zuwendungen sind Teil des Vereinsvermögens und müssen jährlich mit der Kassenführung des Gesamtvereins abgestimmt werden.

§ 6

Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Sofern in dieser Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Reutlingen-Betzingen, den 27. März 1993

Klaus-Michael Tront Frank Heider